

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten
- 3) BG Versand, Internet u. allg. Handel

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269

E up@wko.at

W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Up/18/DA/FE

4274

22.7.2015

Dr. Daniela Andratsch

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs gemäß § 31 Abs. 4 TSchG; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 31 Abs. 4 erster Satz TSchG ist das Halten von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde zu melden. Der Gesetzgeber hat in § 31 Abs. 4 Satz 2 TSchG die Möglichkeit vorgesehen, durch Verordnung nähere Bestimmungen und Ausnahmen von der Meldepflicht festzulegen. Der Entwurf enthält Klarstellungen und Ausnahmen. Es handelt sich dabei um Fälle, in welchen eine Meldepflicht nicht exekutierbar ist bzw. überzogen erscheint.

Um allfällige Stellungnahmen bis spätestens

13.8.2015

wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter